

# RS Vwgh 1999/3/25 97/20/0644

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1999

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/02 Strafvollzug

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

StVG §122;

VwGG §27;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1996/06/05 96/20/0278 1

## Stammrechtssatz

Auf Ansuchen oder Beschwerden gem § 122 StVG braucht dem Strafgefangenen kein Bescheid erteilt zu werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers hat der Strafgefangene kein subjektives Recht auf Ausübung dieses Aufsichtsrechtes.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Verletzung der Entscheidungspflicht Nichtbehördliche Angelegenheiten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997200644.X03

## Im RIS seit

05.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)